

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

15. November 2016

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)" Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Wir unterstützen den Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege“ grundsätzlich. Die Bedeutung des Langsamverkehrs nimmt insbesondere in den Agglomerationen stetig zu. Diesem Umstand tragen wir bereits heute im Rahmen der Agglomerationsprojekte Rechnung. Der vorliegende Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative verstärkt die Verankerung der bereits laufenden Bestrebungen in der Bundesverfassung.

Wir schlagen jedoch vor, den Text auf das Wesentliche zu konzentrieren (siehe Beilage) und dabei die Sicherheit der förderungswürdigen Fuss-, Wander- und Velowegnetze nicht zu erwähnen. Wir befürchten, dass der vorliegende Formulierungsvorschlag dazu führt, dass technische Normen erarbeitet werden, welche die Haftungsrisiken für die öffentliche Hand ansteigen lassen. Dieser Aspekt kann dem unterstützungswürdigen Ausbau von attraktiven Netzen des Fuss- und Veloverkehrs und insbesondere der Wanderwege zuwiderlaufen.

Zu Ihren Fragen äussern wir uns wie folgt:

1. Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja. Mit der Annahme der Velo-Initiative resp. des Gegenvorschlages würden die bereits in den 70er-Jahren vorgeschlagenen Bestrebungen zur Gleichstellung der Velowege mit dem Fussverkehr umgesetzt. Aus verkehrlicher Sicht ist nicht begründbar, warum der Veloverkehr auf Verfassungsebene nicht dieselbe Berücksichtigung findet wie der Fussverkehr.

2. Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja. Die Grundsätze sollen sich jedoch auf die wesentlichsten gesamtschweizerisch regelungsbedürftigen Sachverhalte beschränken. Die detaillierte Regelung soll den Kantonen vorbehalten bleiben.

3. „Kann“- statt „Muss“-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die „Kann-Formulierung“ beibehält?

Ja. Wir sehen keinen Grund, von der heutigen "Kann-Formulierung", wie sie für die Fuss- und Wanderwege gelten, abzuweichen. Neue Bundesstandards zum Bau und Unterhalt von Velowegen sind aus föderalistischer und finanzieller Sicht nicht erwünscht.

4. Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines „Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone“ im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Nein. Ein Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone erübrigt sich aufgrund der in Art. 88 Abs. 1 BV verankerten beschränkten Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Wir unterstützen somit den Vorschlag des Bundes, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

5. Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

a) Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff „Kommunikation“ durch die weniger weit gehende Formulierung „Information“ im Gegenentwurf des Bundesrates?

Ja. Damit beschränkt sich der Bund auf die Bereitstellung und Verbreitung allgemeiner Fachinformationen über die Wegnetze des Langsamverkehrs. Darüber hinausgehende Massnahmen - wie z.B. die heutigen Kommunikationsmassnahmen von SchweizMobil zeigen - werden durch Dritte zweckmässig wahrgenommen.

b) Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff „Information“ sei notwendig?

Wir erachten die Ergänzung um den Begriff „Information“ nicht als zwingend. Wir verweisen dabei auf die bereits heute bestehenden, gut funktionierenden Informationsquellen, wie z.B. SchweizMobil und für den Alltagsverkehr die Plattform so!mobil im Kanton Solothurn.

6. Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht
(Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

a) zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

Ja. Wir erachten es als zwingend, dass der Bund - und auch bundesnahe Betriebe - im Rahmen ihrer Aufgaben (z.B. Nationalstrassenbau, Ausbau von Bahnstrecken etc.) auf kantonale und kommunale Velowegnetze Rücksicht nehmen.

b) Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja. Wir verweisen sinngemäss auf unsere Antwort unter Ziffer 6 a).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber

Beilage: Textvorschläge zu Artikel 88 „Fuss- und Wanderweg“ der Bundesverfassung